

und jederzeit die Möglichkeit, an jedem anderen Ort die Ehe mit dem Beteiligten zu 2. fortzusetzen. Das heißt, daß hier ein Eingriff nur insofern stattfindet, als die eheliche Lebensgemeinschaft nicht in der bisherigen Ehwohnung fortgesetzt werden kann. Eine Trennung der Kinder von den Eltern hätte jedoch zur Folge, daß damit die Familie praktisch auseinandergerissen würde und normale Familienbeziehungen nicht mehr stattfinden könnten. Zu berücksichtigen war hierbei auch, daß die Gefahr für die Kinder gerade vom Beteiligten zu 2. als dem Ehemann der Beteiligten zu 3. ausgeht und sich diese Gefahr zudem noch in einer Straftat manifestiert hat.

Es war daher dem Beteiligten zu 2. die „Go-Order“ zu erteilen, darüber hinaus war ihm der Umgang mit Marcel und Michel zu untersagen. Die Anordnung zu Ziffer 2. des Tenors soll dazu dienen, daß der Beteiligte zu 2. auch nicht versucht, den Kontakt mit den Kindern außerhalb des Hauses zu suchen. Durch die räumliche Festlegung dahingehend, daß sich der Beteiligte zu 2. den Kindern nicht mehr als 100 Metern nähern darf, soll verhindert werden, daß es auch nur zu einer verbalen oder in Gesten durchgeführten Kontaktaufnahme des Beteiligten zu 2. gegenüber den Kindern kommt. Eine derartige Kontaktaufnahme wäre nämlich auf eine derartige Distanz unrealistisch.

Es mußte vorliegend eine einstweilige Anordnung ergehen, weil für eine endgültige Regelung weitere Ermittlungen gem. § 12 FGG notwendig sind. Insbesondere soll hier natürlich die Ermittlungsakte herbeigezogen und gegebenenfalls das Ergebnis des Strafverfahrens abgewartet werden.

Mitgeteilt von Michael Degro, Berlin

Urteil

BGH, §§ 1375 BGB, 1, 2 BetrAVG

Direktversicherung im Zugewinn

Die unverfallbare Anwartschaft aus einer als Direktversicherung zur betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Kapitallebensversicherung ist auch dann bei der Berechnung des Zugewinns des versicherten Ehegatten zu berücksichtigen, wenn dessen Bezugsrecht widerrufen ist (Abweichung von BGH Urteil vom 22. März 1984 – IX ZR 69/83 – FamRZ 1984, 666 = NJW 1984, 1611).

BGH, Urteil vom 15. Januar 1992 – XII ZR 247/90 –

Mitgeteilt von RA'in Cornelia Marquardt, Heidelberg

Anm. der Red.: Bei dem Urteil handelt es sich um die Revisionsentscheidung zu OLG Karlsruhe STREIT 2/91, S. 61 f.

Auf den Urteilsabdruck in FamRZ 4/92, S. 411 ff. wird verwiesen.

Buchbesprechung

Barbara Duden:

Der Frauenleib als öffentlicher Ort – Vom Mißbrauch des Begriffs Leben

Luchterhand-Essay, Hamburg, Zürich 1991

Kann der geduldige, auf Entfernung angelegte Blick in die Geschichte Zündstoff liefern für brandaktuelle Debatten?

Er kann.

In ihrem Essay beschreibt die Historikerin Barbara Duden „zündend“ mehreres zugleich. Ihr Thema ist zunächst einmal etwas, das kaum erst vergangen ist und eher noch zur unmittelbaren Wahrnehmungsgeschichte der Gegenwart gehört: eine „Umstülpung“ unseres Körperverständnisses, wie sie es nennt. Im Laufe von kurzer Zeit haben sich nicht nur die technischen Zugriffs- und Präsentationsformen, sondern auch die Auffassungsmöglichkeiten und das Erleben des so selbstverständlich scheinenden Phänomens „Schwangerschaft“ dramatisch gewandelt. Die Verschiebung der *Techniken* und die Verschiebung der *Sprache* gehen, dabei so Dudens Grundannahme, Hand in Hand. „In wenigen Jahren wurde aus dem *Kind* ein *Fötus*, aus der schwangeren *Frau* ein *uterines Versorgungssystem*, aus dem Ungeborenen ein *Leben* und aus dem *Leben* ein sakulär-katholischer, also allumfassender *Wert*“ (10).

In Prozessen der *Sichtbarmachung* wurzelt hier eine Umwälzung historischen Ausmaßes. Denn lang schon ist mit zunehmender Zugänglichkeit für die Allgemeinheit des „Auges“ auch eine Art öffentlicher Aneignung leibliche Geheimnisse verbunden. Ein Kind war früher bis zur Geburt ein *non-dum*, ein seinem Wesen nach Unsichtbares, eine „Hoffnung“ und ein definitives noch-nicht für das Auge. Heute dagegen? Duden nennt Bilder, die zu historischen Stationen geworden sind. So wurde unsere Wahrnehmung 1965 durch die ersten Photos – erschienen im Magazin *Life*, wer kennt sie nicht? – die das lebende Innere des Uterus zeigen. Das unfertige Kind erscheint im Bild – und mit einem Schlag ist ein bestimmtes „Leben“, ein Mensch, ein Rechtsträger und Rechtssubjekt Wirklichkeit geworden, zart-durchsichtig und schwebend, „wie ein Astronaut in seinem Amnionsack“ (25). Ende der Achtziger Jahre ist eine andere Bilderwelt an die Stelle der älteren Realität getreten. Die „Wahrheit“ über das weibliche Leibesinnere hat inzwischen eine Fülle weiterer Optiken erhalten: weiche Schattenbilder, bewegliche Umrisse auf dem Ultraschallbildschirm, davon – in der Arztpraxis überreicht – ein Polaroidphoto, „Dies ist Brendan“, sagt die junge Mutter, „sein Wachstum ist normal“ (38). Im Wege der Visualisierung von Zahlen liefert das Elektronenmikroskop „Aufnahmen“ aus dem Zell- und Molekularbereich

und das Zeitalter der genetischen Analysen, der Genomlisten oder „karten“ steht unmittelbar bevor. 1990 bringt erneut das Magazin *Life* Bilder vom Lebensbeginn. Das rosige Körperchen des Fötus ist verschwunden und unter der Überschrift „die ersten Tage der Schöpfung“ (23) sieht man nun den „Blastozyten“, ein gleitendes, unregelmäßig gekörntes Kügelchen, das – zielstrebig, aber bedachtsam – sich in der rotbraun-gezackten Steilwand des Uterus einzusiedeln versucht.

Die Autorin zieht die mit solchen Bildern längst vertraut gewordenen Evidenzen in Zweifel, und sie tut dies, indem sie deren Geschichte erzählt. Sie spricht von der Macht der „blickbildenden Techniken“ (46) im Zusammenhang mit den modernen Ausgestaltungen des Fötus, ‚Astronaut‘ – Schallschatten – Zygote – und schließlich: genetische Information. Sie zeigt, wie hier von wirklichkeitsverfälschender Scheinkonkretheit, von einer „misplaced concreteness“ (vgl. 30 f.) die Rede sein kann. Doch dies ist nicht alles. *Der Frauenleib als öffentlicher Ort* ist das Buch einer Historikerin, und die bleibt bei den genannten Beobachtungen nicht stehen, sondern geht weiter in die Geschichte zurück.

„Zurück“?

Im 17. und noch im 18. Jahrhundert gab es nur ein entscheidendes Anzeichen für eine „Schwangerschaft“: die erste, von ihr selbst erspürte Bewegung des Kindes im Bauch der Frau. Kein Weg führte damals vorbei am Zeugnis der Frau über die ihr allein vorbehaltene Wahrnehmung. Noch die frühneuzeitlich in ganz Europa einsetzende Kriminalisierung der Abtreibung bindet den strafbaren Abort zunächst an das vorangegangene Erleben der Frau. 1769 lautet der entsprechende Kommentar zum Common Law kurz und bündig: „...das Recht bedenkt das Kind, sobald es in der Lage ist, sich im Schoße seiner Mutter zu regen“ (96). Die Geschichte der wissenschaftlichen Schwangerschaftsfeststellung ist vor diesem Hintergrund eine Enteignungsgeschichte, der objektivierende Zugriff „perfektioniert“ neue Meßmethoden und entwertet die einer einzelnen Frau vorbehaltene, leiblich-unmittelbar bewegungsfühlende (108: „kinästhetische“) Erfahrung. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts ist die Kindsregung als rechtlich bedeutsame Tatsache abgeschafft, und es ist die Medizin, von je her mit der Kriminaljustiz auf's engste verflochten, die bei dieser Entwicklung eine zentrale Rolle spielt. Duden zeigt, wie die ärztliche Wissenschaft systematisch den technisch vermittelten Griff „von außen“ organisiert – als „uterine Policey“ (109 ff.) und Hand in Hand mit einer Hygienepolitik, die sich – auch das ist neu – auf das Ganze eines Volkskörpers und einer Volksgesundheit beziehen. Das „objektive“ Ertasten der Frucht durch den Arzt, das Abhören der kindlichen Herztöne, schließlich

die im chemischen Test sichtbar (!) gemachte Hormonumstellung der Frau gehen einher mit einer tiefgreifenden Verrechtlichung, Verfolgung des heimlichen Schwangergehens kommt der Kriminalisierung der weiblichen Manipulation am eigenen Körper, die Sanktionierung aller Schwangeren, die sich der ärztlichen Begleitung sowie der regelmäßigen Kontrolle durch die Apparate entziehen.

Kritische Fluchtpunkte ihrer Überlegungen läßt Barbara Duden meist nur anklingen. In der schmerzhaften Beiläufigkeit, mit der die Leserin ganz allmählich der unerträglichen Zwangscharakter des Gewordenen deutlich werden muß, liegt mehr Kritik als in jedem thesenförmigen Programm. Die Autorin ist eine Meisterin des scheinbar umschweifigen, des umher-schweifenden Erzählens, und so wird es brenzlich zuweilen gerade da, wo sie ganz aus der Ferne spricht und sich in ihre ‚Gegenstände‘ verliert: an die in altmodische Worte gekleideten Erlebnisweisen von Frauen vergangener Zeiten, wie aus fremden Jahrhunderten hinübergeträumt. Dudens Text ist in seiner offenen Art anstrengend, zuweilen vielleicht auch „akademisch“. Zugleich ist er aber auf eigentümliche Weise packend und spannend und vermittelt mit ungeheurer Wucht das, was als einziges politisch wirklich radikale Perspektiven freisetzen kann: die schlichte aber sichere Einsicht, wie ungeheuer *anders* das selbstverständlich Herrschende, anderswo (hier: in kaum vergangener Zeit) gewesen ist.

Unsere juristisch, medizinisch, aber auch subjektiv eingefleischten Erlebnisweisen, einen weiblichen Körper zu „haben“, ihn zu erfahren und (durch Übernahme jenes technisch perfekt gewordenen öffentlichen Blicks) samt seinen Möglichkeiten hinsichtlich eines zugebärenden „Inhalts“ *wahrzunehmen*, – diese Erlebnisweisen deuten nicht nur auf die Gewalt der Instrumente hin, die Ende des 20. Jahrhunderts ihrem „natürlichen“ Gegenüber, den Körpern der Frauen, zu Leibe rücken. Die neuen Wahrnehmungsweisen deuten auch auf einen schon mit unserer Selbstwahrnehmung verknüpften „Erlebniszwang“. Allem voran sind es die neuen Optiken, die definitiven Bilder, die wie ein „Sehen auf Befehl“ funktionieren, wo früher nichts als unveräußerliche Unsichtbarkeit herrscht. Im Zeitalter der Öffentlichkeit des Frauenleibes und des durch Justiz und Medizin „wissenschaftlich“ überwachten Fötus herrscht die Macht einer ganz bestimmten Kontrollvorstellung vor, geradezu einer Inszenierung von dem, was „Leben“ ist. Auch dieser – durch und durch moderne – Allgemeinbegriff „Leben“ ist, als *empirisch* gemeinter Begriff neu. Er meint etwas, das im Grund nicht ist, sondern sein *soll*: etwas, das über unsere Blicke, über unseren Körper und unsere Rede- und Denkmöglichkeiten zu herrschen hat.

Radikal an Barbara Duden behutsam in die Geschichte ausschweifender Untersuchung ist, daß sie das, was sie in ihrem Text „Körpergeschichte“ nennt, so unerbittlich parteilich betreibt. Sie zeigt, daß eine Geschichte „des Körpers“, je genauer sie geschrieben wird, sich als Geschichte eines Ortes der Selbstbefragung und zugleich eines Ortes der Austragung von *Machtfragen* entpuppt. Weibliche Körper – das sind Orte der Politik. Und die Mittel, die unsere Wahrnehmung dominieren, haben uns tatsächlich das Körperschema eines imperialen Lebensbegriffs nicht nur in die Köpfe getrieben, sondern längst schon unter unsere Haut.

Petra Gehring

Landesantidiskriminierungsgesetzentwurf der GRÜNEN in Nordrhein-Westfalen

Anders als das Frauenfördergesetz der SPD in Nordrhein-Westfalen, dessen Verfassungsmäßigkeit vom OVG Münster angezweifelt wird (siehe auch STREIT 1990, S. 178), ist dieser Gesetzentwurf ein ernstzunehmender Schritt, um die unmittelbaren wie mittelbaren Diskriminierungen von Frauen abzubauen.

Sehr detailliert und umfangreich ist hier für Frauen im öffentlichen Dienst ein effektives Instrumentarium geschaffen worden, um gleiche Rechte durchzusetzen.

Kurz zusammengefaßt enthält der Entwurf ein umfangreiches Diskriminierungsverbot, die schon obligatorische Verpflichtung zu Frauenförderplänen und -berichten, weitgehende Beteiligungsrechte für Frauenbeauftragte, Vorschriften für die Besetzung von Ausbildungsstellen und Ausbildungsplätzen – eine Geltung für den Hochschulbereich ist auch vorgesehen – sowie Regelungen zur Teilzeitarbeit. Alle Einrichtungen des öffentlichen Rechts werden verpflichtet, Frauen vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu schützen, wobei der Schmerzensgeldanspruch einer betroffenen Frau gem. § 28 Abs. 1 d. E. gegenüber dem Belästiger und dem Dienstherrn besteht, und zwar mindestens in Höhe von sechs Monatsgehältern des Belästigers.

Der Gesetzentwurf ist erhältlich über DIE GRÜNEN im Landtag NRW, Platz des Landtags 1, 4000 Düsseldorf 1, oder gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, Postfach 1143, 4000 Düsseldorf 1.

Mitgeteilt von Heike Dieball, Bremen

Hinweis

zu Streit 1/92, S. 25 ff.

„Mit dem Berliner LADG gegen Männerförderung“

Die Beamtin des Bezirksamtes in Berlin-Neukölln, die durch die einstweilige Anordnung erreicht hat, daß die Beförderung des männlichen Kollegen gestoppt wurde, hat nun die Stelle bekommen und ist anstelle dieses Kollegen befördert worden. Inzwischen hat eine zweite Frau im Wege der einstweiligen Anordnung die Bevorzugung eines männlichen Kollegen bei der Beförderung erreicht.

Alexandra Goy, Rechtsanwältin u. Notarin

bonnbonn

Gesetze und Gesetzentwürfe

– Einstimmig hat sich der Bundestag am 19.3.1992 für einen *verbesserten Kündigungsschutz für Schwangere* ausgesprochen. Er verabschiedete einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (12/1609), wonach Kündigungen an Schwangere auch dann unwirksam sein sollen, wenn die Schwangere es unverschuldet versäumt hat, innerhalb der 2-Wochenfrist ihren Arbeitgeber über die Schwangerschaft zu informieren. Die Kündigung soll unwirksam sein, wenn sie dies unverzüglich nachholt.

– Der Bundesrat hat am 14.2.1991 in einem Gesetzentwurf (12/2046) vorgeschlagen, den Tatbestand des *Menschenhandels* im Strafgesetzbuch zu erweitern, womit insbesondere ausländische Frauen vor sexueller Ausbeutung strafrechtlich geschützt werden sollen. Statt des „Anwerbens“ zur Ausübung der Prostitution soll sich in Zukunft auch schon derjenige strafbar machen, der auf das Opfer „einwirkt“. Bisher mußte gewerbsmäßiges Handeln vorliegen, in Zukunft soll ein solches Handeln schon wegen eines Vermögensvorteils strafbar sein. Nach der ersten Lesung wurde der Entwurf zur Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen.*

– Der Bundesrat hat in einem Gesetzentwurf (12/2167) vorgeschlagen, die Straftatbestände der *Vergewaltigung, des Beischlafs zwischen Verwandten und der Verführung* auch auf Fälle des analen und oralen Geschlechtsverkehrs auszuweiten. Dadurch soll der Straftatbestand auch auf Männer als Tatopfer ausgedehnt werden. Weiterhin verlangt der Bundesrat die Strafbarkeit der *Vergewaltigung in der Ehe*.

Anfragen, Antworten und Anträge

– In einer Kleinen Anfrage (12/2137) interessiert sich die SPD-Fraktion für die Erkenntnisse der Bundesregierung über das Ausmaß vor allem der *Kin-*

* dazu Beitrag in diesem Heft, S.8